

Artikel 10.

Kosten der Unterhaltung.

Die anlässlich der Unterhaltung zu zahlenden Entschädigungsbeträge sowie die Kosten der Arbeiten zur Unterhaltung der Wasserläufe werden, soweit die Arbeiten nicht von den dazu Verpflichteten selbst ausgeführt werden, vorschussweise von dem betreffenden Kreis oder Amt bezahlt, möglichst nach dem Verhältnis, nach welchem die deutschen oder die dänischen Besitzungen insgesamt die Ausgaben zu tragen haben. Diese Vorschüsse werden mit oder ohne Zinsen in einem oder mehreren Terminen nach Bestimmung des betreffenden Kreisausschusses oder Amtrates zurückgezahlt.

Solche Beträge können in Ermangelung gutwilliger Zahlung zwangsweise eingezogen werden.

Artikel 11.

Unterhaltungspflicht bei Grundstücksteilungen.

Wird ein zur Unterhaltung beitragspflichtiges Grundstück aufgeteilt, so ist die auf diesem Grundstück ruhende Last auf Kosten der Eigentümer der Teilstücke von dem zuständigen Kreisausschuss oder Amtrat auf die Teilstücke, die weiterhin vom Wasserlauf Vorteil haben, zu verteilen.

Die Eigentümer der Teilstücke sind verpflichtet, die Vornahme der Verteilung selbst herbeizuführen. Bis diese erfolgt ist, haftet jeder einzelne von ihnen für die gesamte Beitragslast des aufgeteilten Grundstücks. Gegen die Verteilung kann jeder Teileigentümer innerhalb vier Wochen, nachdem er Nachricht darüber erhalten hat, Einspruch bei der Grenzwasserkommission erheben.

Artikel 12.

Beitragspflicht bei Vorhandensein eines Nutzungsberechtigten.

Der Beitrag zur gewöhnlichen Unterhaltung des Wasserlaufs ist in erster Linie vom Nutzungsberechtigten des betreffenden Grundstücks zu leisten, kann jedoch, wenn er von diesem nicht beigetrieben werden konnte, auch von dem Eigentümer gefordert werden.

Artikel 13.

Entscheidungen über die allgemeine Unterhaltungspflicht.

Wünscht ein Beteiligter in Fragen, welche ausschliesslich die allgemeine Unterhaltungspflicht betreffen, die Entscheidung der Grenzwasserkommission herbeizuführen, so hat er diese selbst anzurufen. Die Kosten sind in diesem Falle nicht vom Kreis oder Amt zu tragen, sondern nach Ermessen der Kommission von dem Beteiligten zu zahlen.

Artikel 14.

Aufsicht über die Grenzwasserläufe.

Die Aufsicht über die Grenzwasserläufe wird deutscherseits von dem Vorsitzenden des betreffenden Schauamtes bzw. dem Deichgrafen und dänischerseits von dem für